

AnwaltsGebühren

Norbert Schneider

Das neue Gebührenrecht für Rechtsanwälte 2021



Deutscher Anwalt Verlag

Norbert Schneider

Das neue Gebührenrecht für Rechtsanwälte 2021

AnwaltsGebühren

Das neue Gebührenrecht für Rechtsanwälte 2021

Von
Rechtsanwalt
Norbert Schneider, Neunkirchen



Deutscher**Anwalt**Verlag

Zitiervorschlag:

Schneider, Das neue Gebührenrecht für Rechtsanwälte 2021, § 1 Rn 1

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an
kontakt@anwaltverlag.de

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2021 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

Satz: Reemers Publishing Services, Krefeld

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-8240-1685-3

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Für Cordula

Vorwort

Pünktlich zum 1.1.2021 ist das Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021) in Kraft getreten, das vor allem Änderungen des RVG, aber auch weiterer Kostengesetze mit sich bringt. Die von den Ländern aufgrund der Corona-Pandemie angeregte Verschiebung des Gesetzes auf 2023 konnte zum Glück noch abgewandt werden.

Die mit der Anhebung der Gebührenbeträge verbundene Gebührenerhöhung wird sich auf ca. 10 % belaufen. Die höheren Erwartungen der Anwaltschaft haben sich leider nicht durchsetzen lassen. Immerhin haben die Sozialrechtler noch einen weiteren Zuschlag um zusätzliche 10 % erhalten.

Eine weitere Änderung hat das RVG durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften erfahren, die schon vorzeitig in Kraft tritt, während die übrigen Änderungen dieses Gesetzes erst zum 1.10.2021 in Kraft treten werden.

Damit nicht genug, ist zum 1.1.2021 auch noch die Rückführung der Umsatzsteuer auf 19 % durch Art. X des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise – Zweites Corona-Steuerhilfegesetz zu beachten.

Mit allen diesen Änderungen wird sich der Anwalt ab dem 1.1.2021 befassen müssen.

Hinzu kommt, dass im Zuge des KostRÄG 2021 auch die Übergangsvorschrift des § 60 RVG geändert worden ist, so dass sich der Anwalt auch mit einem neuen Übergangsrecht befassen muss.

Aus diesem Anlass haben sich Verlag und Verfasser entschieden, zu allen diesen Neuerungen der Anwaltschaft eine praktische Einführung an die Hand zu geben und vor allem anhand zahlreicher Beispielfälle die Neuregelungen darzustellen. Dazu ist dem neuen Übergangsrecht ein eigenes Kapitel gewidmet worden mit einem ausführlichen ABC aller relevanten Übergangskonstellationen von A wie „Abgabe“ bis Z wie „Zwei-Jahres-Frist“.

Das Werk wendet sich zum einen an den Anwalt und seine Mitarbeiter, aber auch an alle weiteren Berufsgruppen, die sich mit dem anwaltlichen Vergütungsrecht zu befassen haben.

Zu danken gilt es Frau Rechtsfachwirtin *Sabrina Schneider* und Frau cand. jur. *Lena Nitschke*, die mich tatkräftig bei der Erstellung der Beispielsrechnungen und Tabellen unterstützt haben. Ganz besonderer Dank gebührt Frau *Christiane Göhring*, die es in kürzester Zeit nach der Beschlussfassung des Gesetzgebers geschafft hat, die umfangreichen

Manuskripte zu lektorieren sowie Frau *Sabrina Patzel* für die anschließende Satzherstellung. Erst deren unermüdlicher Einsatz hat das pünktliche Erscheinen dieses Buches Anfang Januar 2021 ermöglicht.

Wir hoffen, dem Leser mit diesem Buch einen vollständigen Überblick über die neuen Regelungen an die Hand gegeben zu haben, so dass er auch im neuen Jahr weiterhin zutreffend abrechnen kann und keine Gebühren verschenken wird.

Neunkirchen, den 29.12.2020

Norbert Schneider

Inhaltsübersicht

Vorwort	7
Inhaltsverzeichnis	11
§ 1 Einleitung	23
§ 2 Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG)	25
§ 3 Das neue Übergangsrecht	159
§ 4 Gerichtskostengesetz (GKG)	209
§ 5 Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG)	215
§ 6 Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG)	219
§ 7 Änderungen der Umsatzsteuersätze	227
§ 8 Anhang	249
§ 9 Tabellen	275
Stichwortverzeichnis	301

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Inhaltsübersicht	9
§ 1 Einleitung	23
§ 2 Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG)	25
A. Die Änderungen im Paraphenteil	25
I. § 12 RVG	25
1. Die neue Textfassung	25
2. Keine inhaltliche Änderung	25
II. § 13 RVG	25
1. Die neue Textfassung	25
2. Die inhaltlichen Änderungen	26
III. § 14 RVG	27
1. Die neue Textfassung	27
2. Die inhaltliche Änderung	28
a) Die gesetzlich geregelten Fälle	28
b) Weitere Anwendungsfälle	34
IV. § 15a RVG	36
1. Die neue Textfassung	36
2. Inhaltliche Änderung	36
a) Überblick	36
b) Anrechnung nach Wertgebühren	36
c) Anrechnung nach Betragsrahmengebühren	50
d) Anrechnung bei Festgebühren	51
e) Keine Auswirkung auf sog. „Kettenanrechnungen“	53
V. § 17 RVG	54
1. Die neue Textfassung	54
2. Keine inhaltliche Änderung	54
VI. § 18 RVG	55
1. Die neue Textfassung	55
2. Keine Inhaltliche Änderung	55
VII. § 19 RVG	56
1. Die neue Textfassung	56
2. Keine Inhaltliche Änderung	56
VIII. § 25 RVG	58
1. Die neue Textfassung	58
2. Die inhaltliche Änderung	59

IX. § 48 RVG	60
1. Die neue Textfassung.	60
2. Die inhaltlichen Änderungen.	62
a) Erstreckung der Beiordnung bei Abschluss einer Einigung (Abs. 1)	62
b) Erstreckung der Beiordnung für Einigung im Scheidungs- verbundverfahren (Abs. 3)	66
c) Rückwirkung der Pflichtverteidigerbestellung (Abs. 6)	67
X. § 49 RVG	69
1. Die neue Textfassung.	69
2. Die inhaltlichen Änderungen.	70
a) Überblick	70
b) Die Anhebung der Gebührenbeträge.	70
c) Weitere Wertstufen.	70
d) Analoge Anwendung der Nr. 1008 VV RVG	71
XI. § 51 RVG	72
1. Die neue Textfassung.	72
2. Inhaltliche Änderung.	73
XII. § 55 RVG	74
1. Die neue Textfassung.	74
2. Inhaltliche Änderung.	75
a) Überblick	75
b) Kein Vorsteuerabzug	75
c) Unerheblichkeit des Vorsteuerabzugs des Mandanten	75
d) Keine Anwendung im Fall des § 126 ZPO	77
XIII. § 58 RVG	78
1. Die neue Textfassung.	78
2. Inhaltliche Änderungen	78
a) Anrechnung einer Wahlanwaltsvergütung	78
b) Keine Anwendung auf die Anrechnung einer Beratungs- hilfe-Gebühr	88
c) Begrenzung auf Höchstgebühren (Abs. 3)	89
XIV. § 60 RVG	91
1 Die neue Textfassung.	91
2. Inkrafttreten.	92
3. Inhaltliche Änderungen	92
B. Änderungen im Vergütungsverzeichnis	92
I. Anhebung der Gebührenbeträge	92
1. Überblick	92
2. Teil I VV RVG	93

3. Teil 2 VV RVG	93
a) Abschnitt 1 bis 3	93
aa) Betragsrahmen	93
(1) Prüfungsgebühren	94
(2) Geschäftsgebühren.	94
bb) Schwellengebühr.	94
cc) Anrechnungsgrenze	94
b) Abschnitt 5	95
aa) Beratungshilfengebühr	95
bb) Allgemeine Beratungsgebühr	95
cc) Beratungsgebühr in Insolvenzsachen	95
dd) Allgemeine Geschäftsgebühr	95
ee) Geschäftsgebühr in Insolvenzsachen	95
ff) Einigungs- und Erledigungsgebühr	96
4. Teil 3 VV RVG	96
a) Betragsrahmen	96
aa) Überblick	96
bb) Erstinstanzliche Verfahren	96
cc) Berufungsverfahren	96
dd) Revisionsverfahren	97
ee) Gehörsrüge	97
ff) Verfahren über die Prozesskostenhilfe	97
gg) Verkehrsanwalt.	97
hh) Terminvertreter	98
ii) Einzeltätigkeit	98
jj) Allgemeine Beschwerdeverfahren und Erinnerungs- verfahren.	98
kk) Beschwerde gegen Nichtzulassung der Berufung	98
ll) Beschwerde gegen Nichtzulassung der Revision	99
5. Teil 4 VV RVG	99
a) Überblick	99
b) Allgemeine Gebühren	99
c) Vorbereitendes Verfahren	100
d) Erstinstanzliches gerichtliches Verfahren	100
e) Berufungsverfahren	101
f) Revisionsverfahren	102
g) Zusätzliche Gebühr	102
h) Strafvollstreckung	103
i) Einzeltätigkeiten	104

j) Gnadensachen	105
k) Kontaktperson	105
6. Teil 5 VV RVG	105
a) Überblick	105
b) Allgemeine Gebühren	105
c) Verfahren vor der Verwaltungsbehörde	105
d) Erstinstanzliches gerichtliches Verfahren	106
e) Rechtsbeschwerde	107
f) Zusätzliche Gebühr	107
g) Einzeltätigkeiten	109
7. Teil 6 VV RVG	109
a) Überblick	109
b) Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Verfahren nach dem Gesetz über die Zu- sammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof	109
aa) Verfahren vor der Verwaltungsbehörde	109
bb) Gerichtliches Verfahren	109
c) Disziplinarverfahren, berufsgerichtliche Verfahren wegen der Verletzung einer Berufspflicht	110
aa) Allgemeine Gebühren	110
bb) Außergerichtliches Verfahren	110
cc) Gerichtliches Verfahren	111
(1) Erster Rechtszug	111
(2) Zweiter Rechtszug	111
(3) Dritter Rechtszug	112
d) Gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung, bei Unter- bringung und bei sonstigen Zwangsmaßnahmen	112
e) Gerichtliche Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung	113
f) Einzeltätigkeiten und Verfahren auf Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme	113
II. Auslagen (Teil 7 VV RVG)	114
1. Überblick	114
2. Nr. 7003 VV RVG	114
a) Die neue Textfassung	114
b) Inhaltliche Änderung	114
3. Nr. 7005 VV RVG	115
a) Die neue Textfassung	115
b) Inhaltliche Änderung	115
4. Übergangsrecht	115

III. Inhaltliche Änderungen	116
1. Überblick	116
2. Vorbem. 1 VV RVG	116
a) Die neue Textfassung	116
b) Die inhaltliche Änderung	116
aa) Einigungsgebühr	116
bb) Hinweispflicht	122
cc) Gebührenerhöhung nach Nr. 1008 VV RVG	122
3. Nr. 1003 VV RVG	122
a) Die neue Textfassung	122
b) Die inhaltliche Änderung	123
aa) Höhe des Gebührensatzes	123
bb) Rechtsmittelverfahren	128
cc) Erstreckung nach wie vor erforderlich	129
4. Vorbem. 2.3	129
a) Die neue Textfassung	129
b) Die inhaltlichen Änderungen	130
aa) Anrechnungsgrenze	130
bb) Verbot der doppelten Verwertung bei Vorbefassung	130
5. Vorbem. 3 VV RVG	130
a) Die neue Textfassung	130
b) Inhaltliche Änderungen	132
aa) Anhebung der Anrechnungsgrenze	132
bb) Versetzung des Doppelverwertungsverbots	132
cc) Anrechnung im Urkunden- und Wechselprozess	132
dd) Verschiebung des bisherigen Abs. 7	133
6. Vorbem. 3.1 VV RVG	133
a) Die neue Textfassung	133
b) Die inhaltliche Änderung	134
7. Nr. 3100 VV RVG	134
a) Die neue Textfassung	134
b) Die inhaltliche Änderung	134
8. Nr. 3101 VV RVG	135
a) Die neue Textfassung	135
b) Die inhaltliche Änderung	136
9. Nr. 3104 VV RVG	140
a) Die neue Textfassung	140
b) Die inhaltlichen Änderungen	141
aa) Einigung statt Vergleich	141
bb) Keine Mitwirkung des Gerichts erforderlich	141

cc) Keine Form erforderlich.	143
dd) Auch Erledigung wird erfasst	143
ee) Einigung vor Anhängigkeit.	143
10. Nr. 3106 VV RVG	144
a) Die neue Textfassung	144
b) Die inhaltlichen Änderungen	145
11. Vorbem. 3.2 VV RVG	146
a) Die neue Textfassung	146
b) Keine inhaltliche Änderung	146
12. Vorbem. 3.2.2 VV RVG.	147
a) Die neue Textfassung	147
b) Die inhaltlichen Änderungen	147
13. Nr. 3201 VV RVG	147
14. Nr. 3207 VV RVG	148
15. Nr. 3325 VV RVG	148
a) Die neue Textfassung	148
b) Die inhaltliche Änderung	148
16. Vorbem. 4 VV RVG	149
a) Die inhaltlichen Änderungen	149
aa) Redaktionelle Anpassung.	149
bb) Mittelbare Klarstellung durch Änderung der Vorbem. 5 Abs. 1 VV RVG.	149
17. Vorbem. 4.1 VV RVG	150
a) Die neue Textfassung	150
b) Die inhaltlichen Änderungen	150
18. Vorbem. 5 VV RVG	154
a) Die neue Textfassung	154
b) Inhaltliche Änderung	154
19. Vorbem. 6.2.3 VV RVG.	155
a) Die neue Textfassung	155
b) Inhaltliche Änderung	155
20. Vorbem. 6.4 VV RVG	156
a) Die neue Textfassung	156
b) Die inhaltlichen Änderungen	156
aa) Anrechnungsgrenze	156
bb) Verbot der doppelten Verwertung bei Vorbefassung	156
21. Anlage 2: Neue Gesetzesfassung	157
§ 3 Das neue Übergangsrecht.	159
A. Überblick	159
B. Die Grundsätze des § 60 RVG	160

I. Überblick	160
II. Wahlanwaltsvergütung: Unbedingter Auftrag zur Angelegenheit (§ 60 Abs. 1 S. 1 RVG)	160
1. Unbedingter Auftrag	160
2. Bedingter Auftrag	161
3. Aufhebung der Sonderregelung für Rechtsmittelverfahren	162
4. Ausnahme vorherige Bestellung oder Beiordnung	163
III. Vergütung aus der Landeskasse des bestellten oder beigeordneten Anwalts mit vorangegangenem Auftrag (§ 60 Abs. 1 S. 2 RVG)	164
IV. Vergütung aus der Landeskasse des bestellten oder beigeordneten Anwalts ohne vorhergehenden Auftrag (§ 60 Abs. 1 S. 3 u. 4 RVG)	165
1. Überblick	165
2. Grundsatz (§ 60 Abs. 1 S. 3 RVG)	165
3. Ausnahme (§ 60 Abs. 1 S. 4 RVG)	165
V. Verweisung auf andere Vorschriften (§ 60 Abs. 1 S. 6 RVG)	166
VI. Zusammengerechnete Werte (§ 60 Abs. 2 RVG)	167
C. Einzelfälle	167
I. Abgabe	167
II. Abschlusserklärung	168
III. Anfechtung eines Vergleichs	168
IV. Anrechnung	168
V. Antrag auf gerichtliche Entscheidung	172
VI. Antrag auf mündliche Verhandlung nach § 54 Abs. 2 FamFG	173
VII. Anwalt in eigener Sache	173
VIII. Anwaltswechsel	173
IX. Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren	173
X. Auslagen	174
XI. Außergerichtliche Vertretung	174
XII. Aussetzung	175
XIII. Beiladung	175
XIV. Beratungshilfe	175
XV. Beschwerde	175
XVI. Einspruch gegen ein Versäumnisurteil	176
XVII. Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid	176
XVIII. Einstweilige Anordnungen	176
XIX. Einstweiliges Verfügungsverfahren	176
XX. Erbe, Fortsetzung mit dem Erben	177
XXI. Erinnerung	177
XXII. Erneuter Auftrag	177
XXIII. Gehörsrüge	177

XXIV. Hebegebühr	178
XXV. Hilfsantrag.	178
XXVI. Hilfsaufrechnung	178
XXVII. Hinzutreten eines weiteren Anwalts	178
XXVIII. Hinzutreten weiterer Auftraggeber	179
XXIX. Klageerweiterung	180
XXX. Mahnverfahren	180
1. Anwalt des Antragstellers.	180
2. Anwalt des Antragsgegners.	182
XXXI. Nichtzulassungsbeschwerde	182
XXXII. Notanwalt	182
XXXIII. Parteiwechsel	183
XXXIV. Pflichtverteidiger	183
XXXV. Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren.	183
XXXVI. Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels	184
XXXVII. Räumungsfrist	186
XXXVIII. Reisekosten	186
XXXIX. Rechtsmittelverfahren	190
XL. Ruhen des Verfahrens	190
XLI. Scheidungsfolgenvereinbarung.	191
XLII. Selbstständiges Beweisverfahren	191
XLIII. Straf- und Bußgeldverfahren	191
XLIV. Streitverkündung.	192
XLV. Stufenklage/Stufenantrag	193
XLVI. Terminsvertreter	193
XLVII. Trennung.	194
XLVIII. Unterbrechung	195
XLIX. Umsatzsteuer	195
L. Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess und Nachverfahren oder Verfahren nach Abstandnahme.	195
LI. Verbindung	195
LII. Verbundverfahren	197
LIII. Verfahrenskostenhilfeprüfungsverfahren	198
LIV. Vergleich	199
LV. Verkehrsanwalt.	199
LVI. Verweisung	199
LVII. Verwaltungsverfahren	199
LVIII. Vollstreckungsandrohung	200
LIX. Vollstreckungsbescheid	200
LX. Wechsel des Auftrags.	200

LXI. Wiederaufnahmeverfahren	201
LXII. Widerklage, Drittwiderklage (Widerantrag, Drittwiderantrag)	201
LXIII. Widerspruch und Klageverfahren	201
LXIV. Widerspruchsverfahren und Klageverfahren.	201
LXV. Zulassung eines Rechtsmittels.	202
LXVI. Zurückverweisung	203
LXVII. Zwangsvollstreckung	204
LXVIII. Zwei-Jahres-Frist	204
D. Nachfestsetzung.	205
E. Kostenerstattung	205
I. Grundsatz.	205
II. Anwaltswechsel.	205
§ 4 Gerichtskostengesetz (GKG)	209
A. Überblick	209
B. § 41 Abs. 5 GKG	209
§ 5 Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG)	215
A. Überblick	215
B. § 45 FamGKG	215
I. Die neue Textfassung	215
II. Die inhaltliche Änderung	215
C. § 44 FamGKG	216
I. Die neue Textfassung	216
II. Die inhaltliche Änderung	216
§ 6 Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG)	219
A. Überblick	219
B. Fahrtkostenersatz	221
I. Die neue Gesetzesfassung	221
II. Die inhaltliche Änderung	222
C. Zeitversäumnis	223
I. Die neue Gesetzesfassung	223
II. Die inhaltliche Änderung	223
D. Nachteile bei der Haushaltsführung	223
I. Die neue Gesetzesfassung	223
II. Die inhaltliche Änderung	224

E. Verdienstausschlag	224
I. Die neue Gesetzesfassung	224
II. Die inhaltliche Änderung	224
F. Tagegeld	224
G. Übergangsrecht	225
§ 7 Änderungen der Umsatzsteuersätze	227
A. Überblick	227
B. Grundlagen	227
I. Umsatzsteuerpflicht	227
II. Höhe des Steuersatzes	228
III. Keine Anwendung des RVG-Übergangsrechts	228
IV. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Besteuerung	228
V. Die Fälligkeit der anwaltlichen Vergütung	231
1. Überblick	231
2. Allgemeine Fälligkeit	231
3. Besondere Fälligkeitstatbestände	233
VI. Abrechnung einer Angelegenheit bei einheitlicher Fälligkeit	234
VII. Abrechnung bei Teilfälligkeiten	235
VIII. Abrechnung bei verschiedenen Angelegenheiten ohne Anrechnung	240
IX. Abrechnung bei verschiedenen Angelegenheiten mit Anrechnung	241
X. Vorschuss und Schlussrechnung	243
XI. Vergütungsvereinbarungen	245
1. Allgemeines	245
2. Stundensätze	246
3. Pauschalvereinbarung	246
XII. Auslagen	247
C. Fazit	248
§ 8 Anhang	249
A. Die Begründung des Gesetzgebers	249
I. KostRÄG 2021	249
Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucks 19/23484 v. 19.10.2020): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021)	249
Zu Artikel 1 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)	249
Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen)	250

Zu Artikel 6 (Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes)	250
Zu Artikel 7 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes) . . .	251
II. Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drucks. 19/20348) . .	269
B. Die Empfehlungen des Rechtsausschusses	270
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) (BT-Drucks 19/24740 v. 25.11.2020)	270
§ 9 Tabellen	275
A. Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 RVG	275
B. Gebührentabelle zu § 49 RVG	288
C. Gebühren des Anwalts in Strafsachen (VV Teil 4 Abschnitt 1).	290
D. Gebühren des Anwalts in Bußgeldsachen (VV Teil 5 Abschnitt 1)	293
E. Gebührentabelle zu § 34 GKG und § 28 FamGKG	295
Stichwortverzeichnis	301

§ 1 Einleitung

Zum 1.1.2021 sind aufgrund des KostRÄG 2021 für die Anwaltschaft wichtige Änderungen in Kraft getreten. Dabei ist nicht nur das RVG betroffen, sondern auch weitere Kostengesetze sind geändert worden. **1**

Von den Änderungen des RVG (siehe § 2) ist aus Sicht der Anwaltschaft ist zunächst einmal die Anhebung der Gebührenbeträge von besonderer Bedeutung. Schon lange überfällig war zudem eine Anhebung der Fahrtkosten mit dem eigenen Kraftfahrzeug und der Tage- und Abwesenheitsgelder. **2**

Neben der Anhebung der Gebührenbeträge und Reisekosten enthalten die neuen Regelungen im RVG aber auch weitere wichtige Änderungen, die eine Verbesserung der anwaltlichen Vergütung bedeuten. Auch sind zahlreiche Klarstellungen zu begrüßen, die seit langem bestehende Streitfragen erledigen. **3**

Geändert worden ist diesmal auch die Übergangsregelung des § 60 RVG. Das ist besonders zu begrüßen, wird damit doch die bisherige Ungleichbehandlung in Rechtsmittelverfahren für vorinstanzliche und nicht vorinstanzliche Anwälte aufgegeben. Auch wird durch die Neufassung des § 60 RVG künftig vermieden, dass für denselben Anwalt hinsichtlich der Wahlanwaltsvergütung ein anderes Recht gelten kann als hinsichtlich seiner Pflichtvergütung. **4**

Damit die neue Übergangsregelung bereits auf die Neuerungen durch das KostRÄG 2021 angewendet werden kann, ist die Änderung des § 60 RVG bereits vorzeitig in Kraft getreten. Alle Übergangsfälle werden also bereits nach der Neufassung zu beurteilen sein. Daher wird dem Übergangsrecht ein eigenes Kapitel (§ 3) gewidmet mit einem ABC der wichtigsten 68 Fallkonstellationen von A wie „Abgabe“ bis Z wie „Zwei-Jahres-Frist“. **5**

Änderungen erfahren hat auch das GKG (siehe § 4). Auch hier sind zum einen die Beträge der Gerichtsgebühren angehoben worden. Darüber hinaus ist der Streitwert für Klagen auf Feststellung einer Mietminderung jetzt in § 41 Abs. 5 GKG neu geregelt worden. **6**

Ebenso ist das FamGKG geändert worden (siehe § 5). Neben der Anhebung der Gerichtsgebühren finden sich auch hier Wertänderungen für Kindschaftssachen in den §§ 44 und 45 FamGKG. **7**

Schließlich ist auch das JVEG geändert worden (siehe § 6). Von Bedeutung sind hier die Anhebung der Kilometersätze für Zeugen sowie deren Entschädigungen für Zeitversäumnis, Haushaltsführung und Verdienstausschlag. Diese neuen Beträge benötigt der Anwalt schon ab dem 1.1.2021 für die Festsetzung der Parteikosten. **8**

Neben den Änderungen der Kostengesetze wird aber auch zum 1.1.2021 die Rückführung der Umsatzsteuer auf 19 % zu beachten sein. Auch hier muss sich der Anwalt wieder mit den Übergangsfällen befassen (siehe § 7). **9**

- 10** Im Anhang (§ 8) sind – soweit von Bedeutung – die Gesetzesbegründung abgedruckt und die Stellungnahme des Rechtsausschusses, die noch zu Änderungen der Endfassung gegenüber dem Regierungsentwurf geführt hat.
- 11** Selbstverständlich werden auch die neuen Gebährentabellen abgedruckt (siehe § 9).

§ 2 Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG)

A. Die Änderungen im Paragraphenteil

I. § 12 RVG

1. Die neue Textfassung

§ 12 Anwendung von Vorschriften *über* die Prozesskostenhilfe

1

¹Die Vorschriften dieses Gesetzes für im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwälte und für Verfahren über die Prozesskostenhilfe sind bei Verfahrenskostenhilfe und im Fall des § 4a der Insolvenzordnung entsprechend anzuwenden. ²Der Bewilligung von Prozesskostenhilfe steht die Stundung nach § 4a der Insolvenzordnung gleich.

2. Keine inhaltliche Änderung

In § 12 RVG ist lediglich die Überschrift geändert worden. Das Wort „für“ ist durch das Wort „über“ ersetzt worden. Es handelt sich um eine bloße redaktionelle Klarstellung ohne inhaltliche Bedeutung.

2

II. § 13 RVG

1. Die neue Textfassung

§ 13 Wertgebühren

3

(1) ¹Wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, beträgt die Gebühr bei einem Gegenstandswert bis 500 Euro **49 Euro**. ²Die Gebühr erhöht sich bei einem Gegenstandswert bis

Gegenstands- wert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro
2 000	500	39
10 000	1 000	56
25 000	3 000	52

50 000	5 000	81
200 000	15 000	94
500 000	30 000	132
über		
500 000	50 000	165

Eine Gebührentabelle für Gegenstandswerte bis 500 000 Euro ist diesem Gesetz als Anlage 2 beigelegt.

(2) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 15 Euro.

2. Die inhaltlichen Änderungen

- 4 Die Vorschrift des § 13 Abs. 1 RVG enthält die Berechnungsgrundlage der Gebührenbeträge, wenn sich die Gebühren gem. § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert richten.
- 5 Hier bleiben die Wertstufen in ihrer bisherigen Form bestehen. Geändert worden sind lediglich die jeweiligen Gebührenbeträge.
- 6 Angehoben wurde zum einen die volle **Eingangsgebühr** von bisher 45,00 EUR auf 49,00 EUR.
- 7 Darüber hinaus wurden die **Erhöhungsbeträge** in allen Stufen angehoben.
- 8 Die Anhebung führt nach den Berechnungen des Gesetzgebers durchschnittlich zu einer Gebührenanhebung von 10 %.
- 9 In einem gerichtlichen Verfahren (1,3-Verfahrens- und 1,2-Terminsgebühr) ergeben sich exemplarisch bei Werten von 2.000,00 EUR, 10.000,00 EUR und 20.000,00 EUR folgende Erhöhungen:

	Wert: 2.000,00 EUR	alt	neu
1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	195,00 EUR	215,80 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	180,00 EUR	199,20 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR	20,00 EUR
	Zwischensumme	395,00 EUR	435,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	75,05 EUR	82,65 EUR
	Gesamt	470,05 EUR	517,65 EUR

	Wert: 10.000,00 EUR	alt	neu
1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	725,40 EUR	798,20 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	669,60 EUR	736,80 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.415,00 EUR	1.555,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	268,85 EUR	299,45 EUR
	Gesamt	1.683,85 EUR	1.850,45 EUR

10

	Wert: 20.000,00 EUR	alt	neu
1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	964,60 EUR	1.068,60 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	890,40 EUR	986,40 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.875,00 EUR	2.075,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	356,25 EUR	394,25 EUR
	Gesamt	2.231,25 EUR	2.469,25 EUR

11

Der **Mindestbetrag einer Gebühr** i.H.v. 15,00 EUR (§ 13 Abs. 2 RVG) ist unverändert geblieben.

12

Eine neue Gebührentabelle der gängigen Gebührensätze mit Gegenstandswerten bis zu 10 Mio. EUR findet sich im Anhang § 9 Rdn 1.

13

III. § 14 RVG

1. Die neue Textfassung

§ 14 Rahmengebühren

(1) ¹Bei Rahmengebühren bestimmt der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. ²Ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts kann bei der Bemessung herangezogen werden. ³Bei Rahmengebühren, die sich nicht nach dem Gegenstandswert richten, ist das Haftungsrisiko zu berücksichtigen. ⁴Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist.

14

*(2) Ist eine Rahmengebühr auf eine andere Rahmengebühr anzurechnen, ist die Gebüh-
r, auf die angerechnet wird, so zu bestimmen, als sei der Rechtsanwalt zuvor nicht
tätig gewesen.*

*(3) ¹Im Rechtsstreit hat das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwalts-
kammer einzuholen, soweit die Höhe der Gebühr streitig ist; dies gilt auch im Verfah-
ren nach § 495a der Zivilprozessordnung. ²Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.*

2. Die inhaltliche Änderung

a) Die gesetzlich geregelten Fälle

- 15** In § 14 RVG ist ein neuer Absatz 2 eingeführt, der die Anrechnung von Rahmengebühren betrifft. Der bisherige Absatz 2 wird dadurch zu Absatz 3.
- 16** Mit dieser Regelung soll die doppelte Berücksichtigung einer Vorbefassung bei Satz- und Betragsrahmengebühren vermieden werden. Die Vorschrift untersagt, bei der Bestimmung einer Rahmengebühr, auf die eine andere Rahmengebühr anzurechnen ist, die Vorbefassung im Rahmen des § 14 Abs. 1 RVG gebührenmindernd zu berücksichtigen. Vielmehr ist die nachfolgende Rahmengebühr so zu bestimmen, als habe es keine Vorbefassung gegeben. Es darf also weder von einem geringeren Umfang noch von einer geringeren Schwierigkeit aufgrund der Vorbefassung ausgegangen werden.
- 17** Mit der Neufassung stellt der Gesetzgeber klar, dass die Gebührenbestimmung für die Gebühr, auf die anzurechnen ist, nach § 14 Abs. 1 RVG so zu treffen ist, als sei der Anwalt in der anzurechnenden Angelegenheit erstmals tätig geworden. Es werden also die Bemessungskriterien des § 14 Abs. 1 RVG fiktiv erhöht, so, wie sie bei einem nicht vorbefassten Anwalt anzunehmen wären. Hiernach wird dann die Anrechnung vorgenommen.
- 18** Ebenso wie bei den Gebührenanrechnungen mit festen Gebührensätzen soll damit bewirkt werden, dass die Vorbefassung ausschließlich durch die Anrechnung erfasst wird und es nicht zu einer Doppelverwertung der Vorbefassung kommt.
- 19** Die Regelung in Abs. 2 ist an sich nicht neu. Entsprechende Regelungen waren bereits in Vorbem. 2.3 Abs. 4 S. 3, Vorbem. 3 Abs. 4 S. 4 und Vorbem. 6.4 Abs. 2 S. 3 VV RVG enthalten. Sie galten jedoch nur für die Anrechnung der Geschäftsgebühr. Der Gesetzgeber hat erkannt, dass es auch weitere Anrechnungsfälle gibt. Daher wurde konsequenterweise das Doppelverwertungsverbot in § 14 RVG integriert, sodass es nunmehr für alle Anrechnungsfälle gilt.
- 20** Folgerichtig sind gleichzeitig im Vergütungsverzeichnis Vorbem. 2.3 Abs. 4 S. 3, Vorbem. 3 Abs. 4 S. 4 und Vorbem. 6.4 Abs. 3 S. 2 VV RVG aufgehoben worden.

Beispiel:

Der Anwalt war in einem verwaltungsrechtlichen Verwaltungsverfahren tätig und anschließend im Widerspruchsverfahren.

Angefallen ist sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im Widerspruchsverfahren eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG mit einem Gebührenrahmen von 0,5 bis 2,5. Dabei ist für jede Gebühr der Gebührensatz gesondert nach § 14 Abs. 1 RVG zu bestimmen, und zwar insbesondere nach Umfang und Schwierigkeit.

21

Faktisch ist es jetzt so, dass das Widerspruchsverfahren für den Anwalt dadurch etwas weniger umfangreich und weniger schwierig geworden ist, dass er zuvor im Verwaltungsverfahren tätig war und sich dort bereits eingearbeitet hatte. Von daher hätte man strikt nach dem bisherigen Wortlaut des § 14 Abs. 1 RVG die Vorbefassung mindernd berücksichtigen müssen.

22

Dieses Vorgehen hätte aber dem Anrechnungssystem widersprochen. Ein vorbefasster Anwalt wäre dann nämlich doppelt benachteiligt worden. Zum einen wäre der Gebührensatz im Widerspruchsverfahren aufgrund der vorangegangenen Tätigkeit im Verwaltungsverfahren geringer anzusetzen. Zum anderen würde sich die Vergütung im Widerspruchsverfahren noch um die Anrechnung der vorherigen Geschäftsgebühr verringern. Daher war in Vorbem. 2.3 Abs. 4 S. 4 VV RVG bereits nach der bisherigen Fassung klar gestellt, dass die Vorbefassung im Verwaltungsverfahren bei der Gebührenbestimmung im Widerspruchsverfahren nicht mindernd berücksichtigt werden darf. Dabei bleibt es, lediglich mit dem Unterschied, dass sich diese Regelung jetzt nicht mehr aus Vorbem. 2.3 Abs. 4 S. 4 VV RVG, sondern in dem neuen § 14 Abs. 2 RVG ergibt.

23

Die gleiche Regelung galt in sozialrechtlichen Verfahren, deren Abrechnung sich gem. § 3 RVG nach Betragsrahmen richtet. Da hier – im Gegensatz zu den Wertgebühren – auch im gerichtlichen Verfahren Rahmengebühren entstehen, war eine weitere entsprechende Regelung in Vorbem. 3 Abs. 4 S. 3 VV RVG enthalten.

24

Beispiel:

Der Anwalt war in einem sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren tätig, anschließend im Widerspruchsverfahren und hiernach im Klageverfahren.

Anzuwenden sind jeweils nach § 3 Abs. 1 RVG Betragsrahmengebühren. Dabei ist die Höhe der Gebührenbeträge jeweils nach § 14 Abs. 1 RVG zu bestimmen, und zwar insbesondere nach Umfang und Schwierigkeit.

25

Es galt auch hier zunächst einmal Vorbem. 2.3 Abs. 4 S. 4 VV RVG, wonach die Vorbefassung im Verwaltungsverfahren bei der Bestimmung der Gebühr für das Widerspruchsverfahren nicht berücksichtigt werden durfte. Für die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens (Nr. 3102 VV RVG) wiederum galt Vorbem. 3 Abs. 4 S. 4 VV

26

RVG, wonach jetzt die Vorbefassung im Widerspruchsverfahren nicht mindernd berücksichtigt werden durfte. Auch hier gilt die bisherige Rechtslage fort, lediglich mit dem Unterschied, dass sich diese Rechtsfolgen jetzt nicht mehr aus Vorbem. 2.3 Abs. 4 S. 3 und Vorbem. 3 Abs. 4 S. 3 VV RVG ergeben, sondern im neuen § 14 Abs. 2 RVG verankert sind.

- 27** Schließlich war auch Vorbem. 6.4 Abs. 2 S. 3 VV RVG geregelt, dass eine Vorbefassung in einem Verfahren über die Beschwerde oder über eine weitere Beschwerde vor einem Disziplinarvorgesetzten (Nr. 2302 Nr. 2 VV RVG) nicht zu einer geringeren Bemessung der Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens vor dem Truppendienstgericht (Nr. 6400 VV RVG) führen darf
- 28** Da der Gesetzgeber erkannt hat, dass es noch weitere Anrechnungsfälle bei Rahmengebühren gibt, in denen eine Doppelverwertung der Vorbefassung ausgeschlossen werden muss, hat er die drei vorgenannten speziellen Regelungen verallgemeinert und systematisch zutreffend in § 14 Abs. 2 RVG verankert.
- 29** Weitere Fälle kommen insbesondere in sozialrechtlichen Angelegenheiten vor, in denen gem. § 3 RVG nach Betragsrahmengebühren abzurechnen ist.

30 *Beispiel:*

Der Anwalt war in einem Verfahren vor dem SG tätig. Gegen das Urteil wurde Berufung eingelegt, worauf das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Sache an das SG zurückverwiesen hat.

Ausgehend von der Mittelgebühr ist im Verfahren vor Zurückverweisung wie folgt abzurechnen:

I. Verfahren vor dem Sozialgericht vor Zurückverweisung

1.	Verfahrensgebühr, Nr. 3102 VV RVG		360,00 EUR
2.	Terminsgebühr, Nr. 3106 VV RVG		335,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG		20,00 EUR
	Zwischensumme	715,00 EUR	
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		135,85 EUR
	Gesamt		850,85 EUR

Im Verfahren nach Zurückverweisung entstehen alle Gebühren erneut (§ 21 Abs. 1 RVG). Allerdings ist die Verfahrensgebühr des Verfahrens vor Zurückverweisung auf die Verfahrensgebühr nach Zurückverweisung anzurechnen (Vorbem. 3 Abs. 6 VV RVG). Würde man jetzt die Vorbefassung nach § 14 Abs. 1 RVG mindernd berücksichtigen, käme man jedenfalls über eine Mittelgebühr nicht hinaus. Diese würde dann infolge der Anrechnung nach Vorbem. 3 Abs. 6 VV RVG untergehen. Damit würde sich die weitere Tätigkeit nach Zurückverweisung auf die Gebührenhöhe überhaupt nicht auswirken.